

## Satzung

### des gemeinnützigen Vereins Megapolis e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Megapolis e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind:
  - a) Förderung des Tierschutzes im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO;
  - b) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht u.a. durch:
  - Rettung und Heilung von in Not geratenen Tieren; Unterhaltung von eigenen Tierheimen; Rettung von streunenden Tieren im Ausland und Vermittlung in Deutschland; Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tier- und Artenschutz; Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch, sowie die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
  - Bildungs-, Förder-, Pflege- und sonstige Hilfeleistungen an den Personenkreis des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO;
  - Versorgung bzw. Weitergabe an Mitteln zum Lebensunterhalt (Lebensmitteln, Kleidung etc.) sowie Zurverfügungstellung von gemieteten bzw. erworbenen Unterkünften an den Personenkreis des § 53 Nr. 2 AO.
- (4) Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.
- (5) Der Verein kann weltweit fördern; seine Auslandstätigkeit dient dabei neben der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.
- (6) Der Verein darf sich an Gesellschaften, die den Vereinszweck fördern und unterstützen, beteiligen oder sie gründen und unterhalten.
- (7) Der Verein darf Kleinkredite (Darlehen) zur Erreichung mildtätiger Förderung i.S. von § 53 AO vergeben. Dabei ist auf die Gewährung der marktüblichen Sicherheiten zu achten.
- (8) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben außerhalb der satzungsmäßigen Zweckerfüllung oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke Zweckbetriebe unterhalten.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und auch die Zwecke des Vereins durch ihre Förderbeiträge fördern und unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die die Vereinsarbeit durch ihr ehrenamtliches Engagement auf verantwortlicher Ebene aktiv unterstützen.
- (3) Fördermitglieder haben kein aktives Stimmrecht. Sie haben kein passives Wahlrecht, d. h., sie dürfen nicht für Vorstandsposten kandidieren.
- (4) Ordentliche Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahme der Mitgliedschaft. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (6) Bei minderjährigen Personen muss der Antrag zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsquartals möglich.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt sowie wenn es gegen den im Verein geltenden und schriftlich niedergelegten Verhaltenskodex verstößt. Wenn das Mitglied auch nach 2-maliger erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder andere geldlich Verpflichtungen nicht erbringt. Vor Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieser Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- (4) Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel 1 Mal im Jahr.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Bei einem unentschiedenen Beschluss des Vorstands hat der Vorsitzende ein zweites Stimmrecht.
- (8) Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (9) Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
- (10) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn: a) der Vorstand dies beschließt; b) gemäß § 37 BGB mindestens 5/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand. Der Schriftform ist mit einem entsprechenden Schreiben im Web-Auftritt genügt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a) Wahl und Abwahl des Vorstandes; b) Beratung über den aktuellen Stand und die Planung der Arbeit; c) Bestimmung der Kassenprüfer; d) Bestimmung besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB; e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans; f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss; g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;

h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; j) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand; k) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins; l) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben; m) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens zu Beginn der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden.

(9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werde.

(10) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(11) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(12) Über die Beschlüsse sowie über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

#### **§ 7 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.

(2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet hierzu eine Beitragsordnung, die sowohl die Höhe der in Absatz 1 genannten Zahlungspflichten, die Art und Weise der Zahlungen sowie die finanziellen Konsequenzen bei Zahlungsverzug regelt.

(3) Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig; danach ist der Jahresbeitrag jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 8 Stimmberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sowie für den Vorstand und andere Ämter sowie wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

#### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Fall der Zweckänderung bleibt die Regelung des §33 BGB unberührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine steuerbegünstigte juristische Person, die den Tierschutz im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO fördert. Diese

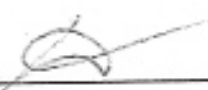
juristische Person wird in der letzten Mitgliederversammlung konkret benannt und durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

**§ 10 Inkrafttreten**

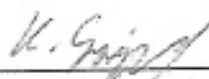
(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Garbsen, den 30.07.2021

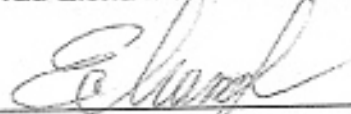
1. Herr Dr. Borislav Gryunberg (Am Eichenpark 79, 30823 Garbsen)



2. Frau Karina Gryunberg (Am Eichenpark 36, 30823 Garbsen)



3. Frau Elena Mazhorova (Am Eichenpark 79, 30823 Garbsen)



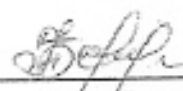
4. Frau Yeliz Bicer (Elbestraße 20B, 30419 Hannover)



5. Herr German Gazeev (Am Eichenpark 79, 30823 Garbsen)



6. Frau Nelia Biriukova (Christoph-Ding-Str. 7, 38112 Braunschweig)



7. Herr Andrei Bisterfeld (Kruppstr. 32, 38126 Braunschweig)

